



12940/AB

vom 29.08.2017 zu 13666/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0143-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13666/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag^a. Gisela Wurm, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Fehlende Datenübermittlung an Gewaltschutzzentren bei Stalkingfällen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Empfehlung des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren zur Änderung des § 56 Abs. 1 Z 3 SPG fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu 4:

Abgesehen davon, dass die Reformvorschläge des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren in die Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums für Inneres und teilweise auch der Länder fallen, darf ich darauf hinweisen, dass sich das Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 B-VG bzw. § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 auf Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten bezieht. Dem Fragerecht unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. dazu Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat Geschäftsordnung³, 1999, 366). Sollte der Bundesverband der Gewaltschutzzentren mit Reformvorschlägen an mich herantreten, die meinen Zuständigkeitsbereich betreffen, so werde ich mich sehr gerne und konstruktiv damit beschäftigen.

Wien, 28. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

